

Kratzer des Anstoßes.

Immer häufiger taucht auch bei Medienschaffenden und -dienstleistern die Frage auf, wann man einen Sachverständigen und Gutachter hinzuziehen sollte oder gar muß. Stefan Braun, selber aus der Zunft, stellt das Problemfeld vor.

Im Handels- und Wirtschaftsrecht sind die Bereiche Medien-, Presse- und Rundfunkrecht, Film- und Fernsehrecht oder das Urheber- und Verlagsrecht längst etabliert. Immer mehr Vorschriften und komplizierter werdende Produktionsabläufe stellen hohe Anforderungen, fallende Budgets verschärfen die Situation. Dabei sind oft weniger oder weniger gut qualifizierte Fachkräfte eingesetzt, und die Anzahl der Fehlleistungen und Schäden steigt. Das gilt für alle Branchen gleichermaßen.

Im Konfliktfall kann ein Sachverständiger nun privat, von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft beauftragt oder durch eine Behörde oder im Rahmen einer technischen Überwachung eingesetzt werden, und er kann als Schiedsgutachter fungieren. Ein Privatgutachten wird oftmals auch zur Einholung einer Expertenmeinung verwendet und kann eine außergerichtliche Streitbeilegung erleichtern.

Landen die strittigen Fälle vor Gericht, ist für die aufgestellten Tatsachenbehauptungen der Parteien ein Sachverständigenbeweis notwendig. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist dann vonnöten, wenn zur Feststellung von Tatsachen und zu Ihrer Bewertung dem Gericht die erforderliche Sachkunde fehlt. Beispiele für Streitfälle finden sich viele, zum Beispiel ein Streit über die Beschädigung von Filmmaterial nach einer Filmentwicklung, ein Streit über die Bewertung, die aus entstandenen Schäden – meist durch Nichtleistung – von Vertriebsverträgen resultieren, oder Mängelrügen durch eine fehlerhafte Audio- oder Videoproduktion. Typischerweise gerät der Streit dadurch außer Kontrolle, daß eine Partei nicht bereit ist, die Leistung der Gegenpartei in vollem Umfang zu bezahlen.

Bei einem typischen Gerichtsfall werden Ausgangstatsachen durch den Sachverständigen im Auftrag vom Gericht erhoben und sind Gegenstand der Beweisaufnahme. Der Sachverständige beurteilt Zusammenhänge von Ursachen, Eigenschaften, Zuständen, stellt

Bewertungen über eine Sache her, führt Orts- und Objektbesichtigungen durch oder wird im selbständigen Beweisverfahren eingesetzt. Das selbständige Beweisverfahren ist ein wichtiges Rechtsmittel, das die laufende Verjährung hemmt, solange das Verfahren läuft.

Den Sachverständigen findet man direkt über die örtlichen Industrie- und Handels- und Handwerkskammern oder über die entsprechenden Verbände. Durch die Rechtssprechung sowie den Sachverständigenordnungen der Kammern werden sehr hohe Anforderungen an den Sachverständigen gestellt. Nicht jeder Fachmann kann sich also auch als Sachverständiger ausgeben.

Wann nun ist der Einsatz eines Sachverständigen, gerade im Medienbereich, als sinnvoll anzusehen und welche Einsatzgebiete sind zu benennen? Da ist etwa der gesamte Bereich der CD- und DVD-Vervielfältigung, ein technisch kompliziertes Feld. Mangelnde Qualitätssicherungsmaßnahmen, eventuell fehlende Produkt- und Personenzertifizierungen generieren eine Flut an Fehlern: zum Beispiel Kodierungsprobleme, falsche Spurdichten, Lufteinschlüsse bei der Pressung, fehlende Endlackierungen zur Haltbarkeitsveredelung bei Trägern, falsche und fehlerhafte Konfektionierungen et cetera.

Im Filmbereich kommt es beispielsweise dann zum Streit, wenn eine fehlerhafte Negativentwicklung einen teuren Drehtag vernichtet hat oder Produktionen sich aus komplizierten Gründen verzögern und Ausfallhonorare oder Vertragsstrafen entstehen. In der Audio-Produktion sind zum Beispiel die fachgerechte Umsetzung von Tonaufnahmen und deren Mischungen zu beurteilen, aber auch künstlerische und produktionstechnische Leistungen können zum Streitgegenstand werden. Speziell der Schadensersatz ist ein schwieriger Bereich. Wie weist man etwa einen Schaden nach, der aus der Nichterfüllung eines Vertrages herrührt?



Fotos: Die Filmklinik/a

Mit computergestützten Verfahren können fehlerhafte Stellen ohne den Einsatz chemischer Substanzen retuschiert werden. Bildbewegung und auftretende Bildhelligkeitsänderungen werden analysiert, und so können Schmutzpartikel oder Kratzer erfaßt und durch passende Pixel ersetzt werden. Filmkratzer werden zum Auffinden über die Farbe, Pixelbreite und Länge definiert. Die Verfahren sind nur teilweise automatisierbar, weshalb Kosten und Nutzen gegeneinander abgewogen werden müssen. Links das Ausgangsmaterial, in der Mitte die Bildanalyse, rechts die bearbeitete Version eines Beispielbildes.

Ein immer wiederkehrendes Problem sind Kratzer auf dem Filmmaterial. Kratzer begleiten die Filmindustrie seit Edison und Lumière. Es stellt sich meist die Schuldfrage, und die Suche nach der Ursache beginnt. Die Feststellung der Ausgangstatsachen, deren Untersuchung und eine anschließende Bewertung führt den Gutachter zu seinem Ergebnis. In der langen Kette von Arbeitsschritten, die sich zwischen Filmaufnahme, Filmentwicklung, Kopierwerk ereignen, können Kratzer bekanntlich an vielen verschiedenen Stellen entstehen. Schäden, Schmutz, Fremdpartikel und Deformationen im Bereich des Filmkassettenmauls oder der Filmdruckplatte sind mögliche Ursachen, aber auch eine der vielen mechanischen Umlenkrollen, die ein Filmstreifen während der Behandlung im Kopierwerk passiert, kann dafür verantwortlich sein. Kratzer können ebenfalls durch Verschmutzung oder mechanische Belastung während des Transports von Filmdosen entstehen.

Bei traditioneller, fotochemischer Filmrestauration müssen Kratzer je nach Ort ihres Auftretens unterschiedlich behandelt werden. Sind sie auf der Filmunterlage (Blankseite), können sie an einer »Blankermaschine« durch zwei aneinanderliegende, gegenläufige Glas-trommeln, eine davon angeraut, abgeschliffen werden. Eine beschädigte Schichtseite (Emulsion) des Films kann dadurch »repariert« werden, daß die Schicht mittels einer Spezialflüssigkeit zum Quellen gebracht wird. Die Kratzer nivellieren sich dann und treten sozusagen an die Oberfläche. Je tiefer der Kratzer, desto geringer ist die Chance einer vollständigen Mängelbehebung. Alternativ gibt es die Kratzerbehebung über die Naßabastung

(Wetgate) mit eventuell anschließenden weiteren digitalen Korrekturen und erneuter Wiederausbelichtung auf Film. Der Film wird hier beim Abtasten durch eine sich schnell verflüchtigende Spezialflüssigkeit gezogen, dabei möglicherweise aber, bei unsachgemäßer Handhabung, chemisch verändert. Es können Folgeprobleme auftreten, etwa dann, wenn der Film beim Austritt aus dem Bad zu stark erhitzt wird und/oder der Filmzug zu stark oder unregelmäßig ist. Gerade bei Filmen mit aufgeklebter Magnettonspur verhält sich die Schichtseite anders als der Träger, es kommt zu Filmwölbungen. Manchmal hilft hier eine zweite nasse Regenerierung.

Sind die Beschädigungen am Negativ – oder am Umkehroriginal oder an einer Kopie, zu der es kein Negativ mehr gibt – zu stark, sind die Aufnahmen verloren. Bei Selbstverschulden hilft in der Regel nur eine gute Versicherung, bei Fremdverschulden wird der Ersatz normalerweise durch die »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« des Kopierwerks oder der die Filmrestauration durchführenden Spezialfirma geregelt. Meistens beschränkt sich der Ersatz auf unbelichtetes neues Filmmaterial – sicherlich eine unbefriedigende Lösung für den Betroffenen. Eine weitergehende Schadensersatzleistung wäre nur bei grob fahrlässigem Verschulden möglich, was allerdings meist sehr schwierig nachzuweisen ist. Alternativ kann das gerichtliche Gutachten als ein Beweismittel oder ein Privatgutachten als fachlich fundierter Parteivortrag vor Gericht verwendet werden.

Der Autor: Stefan Braun, Dipl.-Ing (FH), ist Medienberater, BDSF-geprüfter Sachverständiger und Fachautor in Frankfurt am Main.